



An unsere Obermeisterinnen und unsere Obermeister,
an unsere Mitgliedsinnungen und Betriebe

SONDERRUNDSCHREIBEN

Nr. 41/2020

02. Oktober 2020

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 1. Oktober 2020

1. Bußgelder für falsche Kontaktangaben und unterbliebene Erfassung
2. Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten
3. Einreise-Quarantäne
4. Zusätzliche Betreuungsangebote für die Herbstferien
5. Neu gefasste 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
6. RKI-Ausweisung internationaler Risikogebiete

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Ausgangsbeschr%C3%A4nkungen-Reisen-Transport/Quarantane-bei-Ein-und-Ruckreise-nach-Deutschland.jsp>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Mitgliederinformationen mit einem interessanten Überblick über die aktuellen Themen, Ereignisse und Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinrich Traublinger jun.
stv. Landesinnungsmeister

gez.
Stephan Kopp
Geschäftsführer

MITGLIEDERINFORMATION

Am 01. Oktober 2020 hat der Bayerische Ministerrat weitere Beschlüsse im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie gefasst und damit die vorher gefassten Beschlüsse der Kanzlerin mit den Ministerpräsidenten aufgenommen. Unter anderem wurde folgendes festgelegt:

1. Bußgelder für falsche Kontaktangaben und unterbliebene Erfassung

Um die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten, sind wahrheitsgemäße Kontaktdaten (insbesondere Kontaktinformationen und Aufenthaltszeitraum) unerlässlich. Es wird deswegen eine entsprechende, bußgeldbewehrte Pflicht zur Erfassung der Daten für Gastronomen, Hotelbetreiber und Veranstalter von 1.000 Euro eingeführt. Für falsche persönliche Angaben auf angeordneten Gästelisten in Restaurants usw. soll ein Bußgeld in Höhe von in der Regel bis zu 250 Euro für den Gast gelten. Ergänzend werden die Gaststättenbetreiber aufgefordert, durch Plausibilitätskontrollen dazu beizutragen, dass angeordnete Gästelisten richtig und vollständig geführt werden.

Damit zusammenhängend: Plausibilitätskontrollen

Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle dürfte wohl darauf zu achten sein, dass keine offenkundig falschen Angaben (z.B. „Donald Duck“ oder „Darth Vader“) gemacht werden. In der Pressekonferenz zu den Beschlüssen hat Staatsminister Dr. Florian Herrmann jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausweiskontrollen nicht erforderlich sind! Wir wenden uns hierzu gemeinsam mit den anderen bayerischen Ernährungshandwerken trotzdem auch noch schriftlich direkt an Ministerpräsident Dr. Markus Söder und fordern eine sofortige Klarstellung dieses Punktes. Die Kontrolle der Angaben ihrer Gäste in den Imbissbereichen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Behörden. Bei offenkundig falschen Angaben wie „Donald Duck“ fordern Sie die Kunden bitte zu ordentlichen Angaben auf. Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden!

2. Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten

Hinsichtlich der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten wurden Regelungen erlassen, wonach eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt werden kann, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz von 35 überschritten ist. Diese soll für Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf maximal 50 Teilnehmer festgelegt werden. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

3. Einreise-Quarantäne

Die bayerische *Einreise-Quarantäne-Verordnung* wird bis zum 18.10.2020 verlängert.

4. Zusätzliche Betreuungsangebote für die Herbstferien

Um den vorhersehbaren zusätzlichen Bedarf für die bevorstehenden Herbstferien 2020 decken zu können, wird die Bayerische Staatsregierung in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring (BJR) wieder Ferienangebote auf den Weg bringen. Die bewährten Strukturen der Sommerferienbetreuung werden beibehalten. Der BJR agiert erneut als Projektträger, die Abwicklung erfolgt über das vom BJR neu eingerichtete *Ferienportal*. Die Angebote werden durch örtliche Träger wie Kreis- und Stadtjugendringe, Jugendverbände oder durch schulische Ganztagsangebote auf Grundlage der einschlägigen Hygienekonzepte mit freizeitpädagogischer Ausrichtung durchgeführt.

5. Neu gefasste 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die neuen und bisherigen Regelungen wurden in einer neuen *7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung* umgesetzt und zusammengefasst. Diese gilt ab dem 2. Oktober 2020, also ab heute. Sie finden diese als pdf- Datei als Anhang in diesem Sonderrundschreiben.

Masken im Verkauf: dringende Wiederholung unserer Empfehlung

Liebe Leserinnen und Leser,
die Infektionszahlen steigen und steigen. Einzelne Gebiete haben bereits härtere Corona-Maßnahmen beschlossen. Wir hatten im Infodienst vom 24. August 2020 auf die damals neue Arbeitsschutzregel des Bundesarbeitsministeriums hingewiesen. In diesem Zusammenhang hatten wir empfohlen, dass ihr Personal (möglicherweise wieder) eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. **Diese Empfehlung wiederholen wir heute erneut, wenn der Abstand von 1,5 Metern untereinander nicht konsequent eingehalten werden kann. Denn nun sind in Betrieben weitere positive Fälle aufgetreten, die dazu geführt haben, dass sich eine ganze Zahl von Mitarbeitern/innen der betroffenen Betriebe in Quarantäne begeben mussten. Und das nur, weil die Mitarbeiter/innen KEINE Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben.**

Glauben Sie uns, wir wissen, dass das Tragen von Masken über den kompletten Arbeitstag hinweg anstrengend und belastend ist. Aber wir wiederholen unseren Hinweis, dass unsere oberste Aufgabe der Schutz der Betriebe ist! Schützen Sie ihr Personal schützen Sie sich und schützen Sie ihre Betriebe vor den Belastungen einer unnötigen Quarantäne.

Letztlich entscheidet hier aber jeder Betriebsinhaber im Rahmen der Risikobeurteilung selbst.

6. RKI Ausweisung internationaler Risikogebiete

Es wurden weitere Risikogebiete vom RKI ausgewiesen:

- Belgien: es gilt nun das gesamte Land als Risikogebiet.
- Estland: die Region Idu-Viru gilt als Risikogebiet.
- Frankreich: es gilt nun das gesamte Land mit Ausnahme der Region Grand-Est als Risikogebiet.

- Irland: es gilt nun auch die Region Border als Risikogebiet.
- Island: es gilt das gesamte Land als Risikogebiet.
- Litauen: die Region Šiaulių gilt als Risikogebiet.
- Rumänien: es gelten nun auch die Gespanschaften Alba und Cluj als Risikogebiete.
- Slowenien: es gilt nun auch die Region Koroska als Risikogebiet.
- Ungarn: es gelten nun auch die Regionen (Komitate) Csongrád, Vas und Pest als Risikogebiete.
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: es gelten die Nationen Nordirland und Wales als Risikogebiete.

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Kroatien: die Gespanschaften Sibensko-kninska und Zadarska.
- Schweiz: der Kanton Freiburg (Fribourg).

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der *bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung* . Informationen zu möglichen Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht, z. B. für *Pendler*, finden Sie unter dem link, dem wir im E-Mail-Anschreiben eingefügt haben.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinrich Traublinger jun.
stv. Landesinnungsmeister

gez.
Stephan Kopp
Geschäftsführer